

Ortsgemeinde Kottenheim

Sitzung-Nr.: 055/OGR/095/2023

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Kottenheim**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Donnerstag, 16.11.2023
Sitzungsort: im Bürgerhaus	Sitzungsdauer von 19:30 Uhr bis 20:16 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister

Schomisch, Alfred

Ortsbürgermeister(in)

Braunstein, Thomas

1. Beigeordnete(r)

Kicherer, Irmgard

Beigeordnete(r)

Schmitz, Gabriele

Ratsmitglied

Behrendt, Corinna

Eultgem, Birgit

Geisbüsch, Heinz

Geisbüsch, Jan

Gügel, Elvira

Hoffmann, Matthias

Kicherer, Christoph

ab TOP 2 der nichtöffentlichen Sitzung

Kohns, Michael
Krings, Anja
Lange, Christian
Moog-Kopp, Beate
Noll, Christian
Otto, Gertrud
Rabbel, Wolfgang
Schüller, Bastian
Weber, Guido

Schriftführer(in)

Brang, Melissa

entschuldigt fehlt:

Ratsmitglied

Groß, Michael
Krämer, Jürgen
Thamm, Christina

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 06.11.2023 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 45/2023 vom 09.11.2023.

3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums nach § 39 GemO

☒ gegeben ☐ nicht gegeben.

ist.

4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden

☒ nicht beschlossen ☐ beschlossen.

5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit i.S.v § 34 Abs. 7 i.V.m § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)

☐ nicht beschlossen ☒ beschlossen.

Erweiterung um TOP 3 – Erneuerung Heizungsanlage Bürgerhaus im nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung

Absetzung des TOP 4 – Antrag auf kostenlose Nutzung des Bürgerhauses

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Sachstand Reaktivierung des Tiefbrunnen „Flammborn“
Vorlage: 055/895/2023
3. Bilanz des Wasserwerkes zum 31.12.2022
Vorlage: 055/894/2023

4. Ergänzung der Gebührenordnung zur Benutzung des Bürgerhauses Kottenheim
Vorlage: 055/898/2023
5. Aufstellung eines Bürocontainers
Vorlage: 055/892/2023
6. Erdverkabelung der Straßenbeleuchtung in der Mayener Straße (Bereich hinter der Bahn) im Zuge der Westnetzarbeiten einschließlich Erneuerung / Ergänzung der Straßenleuchten
Vorlage: 055/893/2023
7. Einwohnerfragestunde
8. Mitteilungen

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt. Dies ist die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Heizungstherme in der alten Schule an die Firma Ott Heizungsbau, Kottenheim sowie die Vergabe der Planungsleistung „Alte Schule“ an die Architektin Heike Kicherer, Kottenheim.

2 Sachstand Reaktivierung des Tiefbrunnen „Flammborn“ **Vorlage: 055/895/2023**

Sachverhalt:

Nachdem sich in den letzten Jahren durch die anhaltende Trockenheit ein deutlicher Rückgang bei allen Quellen umliegender Wasserversorgungsträger aufzeigte, der Tiefbrunnen „Flammborn“ jedoch nach den immer noch vorgenommenen monatlichen Messungen eine Jahresschüttung von rd. 150.000,00 € (trotz Drosselung der Brunnenaustritte) nachzuweisen ist und diese Mengen in den Waldmühlbach abfließen, wurden nochmals die Gedanken aufgenommen, dieses an sich wertvolle Trinkwasser nicht einfach weglaufen zu lassen und wieder für die eigene Trinkwasserversorgung zu nutzen.

Im November 2020 wurde dann mit dem Geologen Dr. Köppen, Büro Wasser und Boden, Boppard-Buchholz, Kontakt aufgenommen, der umfassende die geologischen Untersuchungen in diesem Gebiet vorgenommen hat und sich bestens auskennt. (Aufträge bei WVZ, Stadtwerke, VG Mendig, geol. Landesamt). Dessen Einschätzung wäre vor einer neuen Gesprächsrunde sinnvoll. Er wurde gebeten, ein

Honorarangebot für eine erste Wertung und Stellungnahme mit einer Studie zu Erfolgsaussichten eines neuen Verfahrens abzugeben.

Herr Dr. Koeppen erklärte sich dann bereit, ein solches geologisches-hydrogeologisches Gutachten auf Stundenbasis zu erstellen. In Absprache mit Ortsbürgermeister Braunstein hat die Werkleitung dann den entsprechenden Leistungsauftrag an Herrn Dr. Koeppen erteilt.

Nach dessen erster Prüfung der Unterlagen schloss er definitiv aus, dass diese Ausweitung und Größe eines Wasserschutzgebietes über die Ortslage Ettringen mit allen negativen Konsequenzen nach seinen langjährigen Erfahrungen gerade in diesem Bereich und aufgrund der gesamten Bewertung der Geologie auch für die anderen Wasserversorgungsträger nicht zutreffen könnte und er durchaus Chancen sehe, dieses Wasserrecht wieder ohne eine solche riesige Schutzgebietsausweisung zu bewirken.

Am 24.10.2023 wurde im Rahmen einer informellen nicht öffentlichen Veranstaltung des Ortsgemeinderates Kottenheim und des Werkausschusses des Eigenbetrieb „Wasserwerk Kottenheim“ das geologisch hydrologische Gutachten von Dr. Koeppen, Büro Wasser und Boden und die darauf basierende Studie vorgestellt.

Das Gespräch mit der SGD Nord wird im Monat Dezember stattfinden und danach das Ergebnis in Werkausschuss und Ortsgemeinderat bekanntgegeben.

Dann sind auch die weiteren Arbeitsschritte festzulegen und notwendige Beschlüsse zu fassen.

Vorsorglich werden Mittel für Planungsleistungen, Erkundungen, Beprobungen und Analytik sowie ein Anlaufbetrag für erste Investitionsmaßnahmen in den Wirtschaftsplan 2024 eingestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

3 Bilanz des Wasserwerkes zum 31.12.2022

Vorlage: 055/894/2023

Sachverhalt:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dienst & Partner, Koblenz hat den Prüfbericht zu der von der Werkleitung des Wasserwerkes erstellten endgültigen Jahresbilanz des Wasserwerkes Kottenheim zum 31.12.2022 vorgelegt.

Die Prüfung hat zu *keinen Beanstandungen* geführt und wurde mit einem *uneingeschränkten Bestätigungsvermerk* abgeschlossen.

Aus dem umfassenden Prüfbericht heraus sind folgende Feststellungen zu treffen:

1. Jahresgewinnbehandlung

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist aufgrund der positiven Wirtschaftsplanentwicklung für das Wirtschaftsjahr 2022 erneut einen Jahresgewinn von **19.996,66 € (Vorjahr: 7.416,86 €)** aus, der nunmehr zu einem gesamten **Bilanzgewinn/Gewinnvortrag von 109.627,98 €** auf der *Passiv-Seite (A.III)* führt.

2. Eigenkapitalausstattung

Zum 31.12.2022 steht einem Gesamtvermögen von **2.132.037,93 €** ein Eigenkapital (einschl. Empfängerer Ertragszuschüsse) von **2.060.709,74 €** gegenüber, so dass die Eigenkapitalquote mit **96,65 %** nach wie vor als **"überdurchschnittlich gut"** bezeichnet werden kann. (2021 :96,90 %)

Hinweis: ohne Ertragszuschüsse = **77,07 %**

Das Anlagevermögen von **3.250.923,45 €** (Anschaffungswerte) hat noch einen Buchrestwert von **1.436.877,09 € = (44,20 %)**

Die „Empfangenen Ertragszuschüsse“ (Einmalbeiträge und Kostenerstattungen zu Investitionen) haben ausgehend von den Gesamtveranlagungen von **598.396,62 €** bei einer jährlichen Auflösung von 2,5 % bzw. 5 % noch einen Buchrestwert von **411.165,10 € (68,71 %)**.

3. Finanzergebnis

Alle Aufwendungen, die zu kassenwirksamen Ausgaben führen, sind durch entsprechende Einnahmen gedeckt. Zudem ist ein **Liquiditätsüberschuss** in Höhe von **85.567,12 €** verblieben. Der Ist-Bestand der Sonderkasse zum 31.12.2022 belief sich auf **643.165,29 €**.

4. Steuerpflicht des Wasserwerkes

-Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer -

Die Ortsgemeinde Kottenheim wird durch den Jahresgewinn steuerpflichtig und hat für 2022 zu zahlen:

Körperschaftsteuer Land	3.380,22 €
Gewerbeertragssteuer an die Ortsgemeinde	2.728,00 €

5. Bilanzergebnisse

Auf der Passivseite wurde 2019 die bisher ausgewiesene Gewinnrücklage aus Vorjahren von 114.913,90 € bilanztechnisch in die Position „Allgemeine Rücklage“ überführt. Sollte es künftig zu Verlusten kommen, werden diese im ersten Schritt über den Gewinnvortrag aus Vorjahren (109.627,98 €) und im zweiten Schritt durch Entnahmen aus dieser Allgemeinen Rücklage abgedeckt. Die neue Bilanzsumme beträgt **2.132.037,93 €**.

6. Jahresgewinn –Auswirkungen-

Bei der Kalkulation zum Wirtschaftsplan 2022 wurden die seit 2016 durch die Veränderung des Verteilungsmaßstabes zwischen Gebühr und wiederkehrendem Beitrag von bisher 50 % / 50 % zu nunmehr **40 % Gebühr und 60 % wiederkehrender Beitrag** festgesetzten Entgelte

- Wassergebühr **0,85 €/m³**
- wiederkehrender Beitrag **0,13 €/m²**

unverändert übernommen. (Nettoentgelte zzgl. 7 % MwSt.)

Der Jahresgewinn zeigt auch 2022, dass sich bei normalem Geschäftsverlauf auf der Ausgabenseite die eingeleiteten Konsolidierungen durch Anpassung der lfd. Entgelte an die kalkulierte Kostendeckung Früchte tragen und den Wasserhaushalt wieder auf eine gesunde Basis gestellt haben.

Der hohe Kassenbestand sollte Zug um Zug zur Finanzierung der anstehenden Erneuerungen im Ortsnetz sowie weitere Optimierungen der Gesamt-Versorgungsanlagen verwendet und somit teilweise abgebaut werden.

Mit dem beschlossenen/modifizierten Prioritätenplan kann gegenüber der Finanzverwaltung bei möglichen Rückfragen dokumentiert werden, dass diese Mittel hierfür angespart wurden und auch durch laufende Erneuerungsmaßnahmen im Ortsnetz in Anspruch genommen werden. Nach der Behebung größerer Rohrbrüche konnte für die **Ortslage** ein deutlich reduzierter Zusatzwasserbezug auf **127.880 m³** (Vorjahr: 151.815 m³) festzustellen (**- 23.935 m³ = 14,65 %**). Dadurch sind auch die Gesamtbezugskosten mit 97.742,01 € gegenüber dem Vorjahr mit 113.621,38 € deutlich geringer und haben maßgeblich zum guten Ergebnis beigetragen.

Wasserverbrauch lt. Gebührenabrechnung

Beim Wasserverbrauch der Bürger war zudem gegenüber 2021 mit 118.630 m³ – (heißer Sommer) – eine leichte Erhöhung um 958 m³ auf **119.588 m³ (+ 0,81 %)** festzustellen.

Nach der Plausibilitätsprüfung für 2022 ergab sich folgende Situation:

	<u>Ortslage</u>	<u>I-Gebiet</u>	<u>Gesamt</u>	<u>pro Tag</u>
Zusatzwasserbezug Stadtwerke	127.880	4.423	132.303	362
Abgabe Bürger lt. Wasserzähler	115.254	4.334	119.588	328
Differenz/Verluste?	12.626	89	12.715	34,84
				9,61 %

2022 wurden die bei der turnusmäßigen Befahrung im Juni festgestellten zwei große Rohrbrüche gefunden und behoben.

Dies belegt, dass sich die jährliche Netzverlustuntersuchung bezahlt macht. Der Handlungsbedarf wird jährlich zwingend beibehalten.

Nach dem aktuellen Veranlagungsstand der erhobenen Vorauszahlungen (Stand: 31.10.2023) ist mit Gesamterlösen von rd. 269.156,00 € zu rechnen. Die Ablesungen 2023 und die Abrechnung in 2024 bleiben abzuwarten.

7. Entwicklung Zusatzwasserbezug / Wasserverbrauch Abnehmer

Der Zusatzwasserbezug (100 %) von den Stadtwerken Mayen bzw. die Verbrauchsmengen der Gebührenschuldner haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Zusatzwasser	Gebührenabrechnung	Differenz/Verluste
2012	150.365	117.634	- 32.731
2013	142.258	120.295	- 21.963
2014	141.484	118.195	- 23.289

2015	140.380	120.336	-20.044
2016	131.829	116.569	-15.260
2017	130.145	116.813	- 13.332
2018	129.351	124.247	-5.104
2019	124.568	120.810	- 3.758
2020	143.842	130.779	- 13.063
2021	155.655	118.630	- 37.025
2022	132.303	119.588	- 12.715

Nachrichtlich:

Verbrauch Ortslage bis 31.10.2023 101.103 m³ = Hochrechnung 31.12.2023 rd.121.500 m³

8. Vergleich von Entgeltsbedarf und Entgeltsaufkommen

Im Hinblick auf eine mögliche Beantragung von Fördermitteln gemäß den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz für Maßnahmen wurde auf der Grundlage der Bilanz 2022 eine Bescheinigung zu Entgeltbedarf- und Entgeltsaufkommen wie folgt erteilt: (**siehe Anlage 8 Prüfbericht**)

Entgeltbedarf I (ohne Eigenkapitalverzinsung)	2,41 €/m³ (Vorjahr 2,59 €/m ³)
Entgeltsaufkommen	2,62 €/m³ (Vorjahr 2,66 €/m ³)

Die zumutbare Belastung liegt aktuell lt. KAG/KAVO bei	1,10 €/m³
die vertretbare Belastung bei	1,65 €/m³

Prozentuales Verhältnis Entgeltsaufkommen/ Entgeltsbedarf (Kostendeckungsumfang)	108,71 %
---	-----------------

Anmerkung:

Die Berechnung/Höhe des Entgeltsaufkommens je m³ ist nicht identisch mit den jährlich festgesetzten lfd. Entgelten, da auch die erhobenen Einmalbeiträge mit eingerechnet werden.

Ebenfalls werden die wiederkehrenden Beiträge mit eingerechnet.

Durch den Jahresbilanzgewinn ergibt sich insgesamt ein höheres Aufkommen als der tatsächliche Bedarf und zeigt damit auf, dass alle tatsächlichen Ausgaben und kalkulatorische Aufwendungen mit den Erlösen finanziert werden konnten.

Auszug aus den Förderrichtlinien

FORDERBEREICH WASSERVERSORGUNG

Art und Umfang der Förderung ergeben sich in Abhängigkeit von der Entgeltbelastung EGB I wie folgt:

- Die Förderung erfolgt **regelmäßig** in drei Stufen ab EGB I > 2,30 EUR/m³
EGB I: 2,31 – 2,60 EUR/m³: 30 % Darlehen
EGB I: 2,61 – 2,90 EUR/m³: 50 % Darlehen
EGB I: 2,91 – 3,20 EUR/m³: 70 % Darlehen
- Bei weit überdurchschnittlich belasteten Maßnahmeträgern
EGB I: 3,21 – 3,50 EUR/m³: 60 % Darlehen + 20 % Zuschuss
EGB I: > 3,50 EUR/m³: 50 % Darlehen + 30 % Zuschuss
- Bei Teilnahme am landesweiten Benchmarking für Maßnahmeträger in ländlichen Räumen (< 150 E/km²):
EGB I: > 2,30 EUR/m³: Benchmarking-Bonus zusätzlich 5 % Darlehen
- Bei Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit
EGB I: < 2,30 EUR/m³: 30 % Darlehen abweichend von der Regelförderung
EGB I: > 2,30 EUR/m³: Zusammenarbeit-Bonus zusätzlich 5 % Darlehen

2.1 Förderbereich Wasserversorgung

Die Erstausrüstung von Wasserversorgungsanlagen gilt als abgeschlossen.

Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung sind grundsätzlich über kostendeckende Entgelte zu finanzieren. Zuwendungen für den Bau und Modernisierung der Infrastruktur werden nur an Maßnahmeträger mit einer weit überdurchschnittlich hohen Entgeltbelastung gewährt.

Gefördert wird der Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau und Verbesserung) von Wasserversorgungsanlagen, soweit sie für die Sicherstellung einer nach Menge und Güte ausreichenden öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind, sowie Kosten zum notwendigen Ankauf von Flächen, soweit dies dem Schutz des Wasservorkommens dient.

Hierzu zählen insbesondere:

- Anlagen zur Gewinnung, zur Aufbereitung und zum Schutz von Wasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung,
- Vorarbeiten zur planerischen und rechtlichen Sicherung, Erkundung und Erschließung neuer Wasservorkommen,
- die Anbindung an zentrale Versorgungseinheiten,

- die Errichtung überregionaler Versorgungsverbünde,
- Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastrukturen der öffentlichen Wasserversorgung,
- Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung von Menge und Qualität der Wasserversorgung und zur Einhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung,
- Maßnahmen zur Reaktivierung von Wasserfassungen, die aufgrund einer zu hohen stofflichen Belastung des Grundwassers aus der Wassergewinnung herausgenommen wurden,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen im Hinblick auf die Energieeffizienz (Energieeinsparung und/oder Eigenenergieerzeugung),
- Erhaltung von bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Die Gewährung von Zuwendungen für die Ertüchtigung oder dem Neubau von Trinkwasserspeichern setzt voraus, dass die Möglichkeiten zur Energieeinsparung, -rückgewinnung und -speicherung (Lastmanagement, Turbinierung) ausgeschöpft werden.

Derzeit wäre generell eine Förderung in Form zinsloser Darlehen von 30 % zu erwarten, da die Mindestbelastung beim Entgeltbedarf von 2,31 €/m³ erreicht wird. Dies könnte ggfls. positive Effekte bei den ins Auge gefassten Optimierungsmaßnahmen für den Tiefbrunnen Flammborn haben.

9. Zusammenfassung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 zeigt mit dem erneuten Jahresgewinn, dass die kontinuierliche Anpassung der lfd. Entgelte an eine Kostendeckung mit Erwirtschaftung der Eigenkapitalverzinsung richtungsweisend war und zu einer Gesundung des Wasserhaushaltes geführt hat.

Auf der Ausgabenseite sind im Hinblick auf die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung durch Reduzierung der Wasserverluste und die zu vollziehende kontinuierliche Erneuerung der alten maroden Ortsrohleitungen nach dem Prioritätenplan künftige Kosteneinsparpotentiale zu erkennen.

Um mögliche Schwankungen bei den Kosten abzumildern, wurde 2016 mit der Kostenzuordnung (60 %) zum wiederkehrenden Beitrag hin mit gesicherten Erlösen aus feststehenden Grundstücksflächen Rechnung getragen.

Für den Jahresabschluss 2022 ergeben **sich keine berichtspflichtigen Feststellungen.**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt vom Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Kottenheim“ zustimmend Kenntnis und fasst auf Empfehlung des Werkausschusses folgenden Beschluss:

- 1.) Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 einschließlich Lagebericht wird in der vorliegenden Form festgestellt.
- 2.) Der Jahresgewinn von **19.994,66 €** wird auf neue Rechnung des Jahres 2022 vorgetragen.

3.) Die eingetretenen erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Wirtschaftsjahr 2022 werden nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	19
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

4 Ergänzung der Gebührenordnung zur Benutzung des Bürgerhauses Kottenheim
Vorlage: 055/898/2023

Sachverhalt:

Die Gebührenordnung zur Benutzung des Bürgerhauses von Kottenheim sieht die kostenfreie Nutzung von Ortsvereinen für Vorstandssitzungen im Sitzungssaal im Obergeschoss vor. Nun soll die Gebührenordnung dahingehend ergänzt werden, dass Vereinen für Mitgliedsversammlungen ebenfalls Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Gebührenordnung in der geänderten Form – mit folgenden Ergänzungen:

Entwurf

Gebührenordnung zur Benutzung des Bürgerhauses Kottenheim

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung

Sie tritt am XX.XX:XXXX in Kraft

Veranstalter	Großer Saal	Gesellschaftsraum	Sitzungszimmer	Ratssaal	Oberes Sitzungszimmer
Familienfeiern, gesellige Veranstaltungen, Seminare, Tagungen	430 € / 215 €	300 € / 150 €	195 € / 100 €	245 € / 125 €	220 € / 110 €
Gewerkschaften, Kirchen, Kommunen, Parteien, Verbände und Vereine	290 € / 145 €	200 € / 100 €	130 € / 65 €	165 € / 85 €	145 € / 75 €
Alle übrigen Benutzer	715 € / 360 €	495 € / 250 €	320 € / 160 €	405 € / 205 €	360 € / 180 €

Rot = Preise für ortsansässige Benutzer

Wird festgestellt, dass die angemieteten Räume verdeckt für Dritte angemietet wurden, ist zzgl. zu dem vollen Preis für die Benutzung ein Zuschlag in Höhe von 25 % zu erheben.

Der Sitzungssaal im Obergeschoss kann von Ortsvereinen für Vorstandssitzungen kostenfrei genutzt werden.

Das Bürgerhaus wird den Ortsvereinen für Mitgliederversammlungen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ein Benutzungsvertrag ist in allen Fällen der Nutzung abzuschließen.

Über etwaige Abweichungen kann der Gemeinderat auf Antrag im Einzelfall entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	19
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

5 Aufstellung eines Bürocontainers

Vorlage: 055/892/2023

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kottenheim liegt ein Bauantrag auf Errichtung/Aufstellen eines Bürocontainers in Kottenheim, August-Horch-Straße, Flur 5, Flurstück 331/55, vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Mayener Tal/Oben auf'm Biersberg“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der Bauherr möchte das Vorhaben abweichend vom Bebauungsplan herstellen. Der Bürocontainer soll komplett ausserhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung/Aufstellen eines Bürocontainers (ausserhalb der überbaubaren Fläche) in 56736 Kottenheim, Flur 5, Flurstück 331/55, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	15
Nein	4
Enthaltung	0
Befangenheit	0

6 Erdverkabelung der Straßenbeleuchtung in der Mayener Straße (Bereich hinter der Bahn) im Zuge der Westnetzarbeiten einschließlich Erneuerung / Ergänzung der Straßenleuchten Vorlage: 055/893/2023

Sachverhalt:

Die Westnetz führt in der Mayener Straße, im Bereich hinter der Bahn, im nächsten Jahr (Februar / März) Kabelverlegungsarbeiten durch. Die Ortsgemeinde Kottenheim hat dann die Möglichkeit im Zuge der Kabelverlegungsarbeiten der Westnetz die Erdverkabelung der Straßenbeleuchtung mit auszuführen.

Im Bereich der vorh. Straßenleuchten V1 / V2 (siehe Beleuchtungsplan) erfolgt eine oberirdische Stromversorgung (3x2,5qm) über in der Böschung gesetzte Holzmaste. In der Vergangenheit wurde öfters das Beleuchtungskabel durch die angrenzenden Bäume / Äste heruntergerissen. Im Bereich der Straßenleuchten V2 / V3 ist ein Erdkabel 5 x 2,5qm verlegt. Die Fa. Elektro Straub hat darauf hingewiesen, dass es in diesem Bereich Probleme mit der Absicherung der Kabelstrecke gibt und empfohlen, eine neue Erdverkabelung der Straßenbeleuchtung mit 5x10qmm herzustellen.

Seitens der Westnetz ist vorgesehen, die Kabelverlegungsarbeiten am rechten Fahrbahnrand (aus Sicht der K20) im unbefestigten Seitenbereich aufzuführen. Sofern dies nicht möglich sein sollte, würde die Verlegung am rechten Fahrbahnrand in der Asphaltfläche erfolgen.

Die Kosten für die **Erdverkabelung der Straßenbeleuchtung** wurden seitens der Verwaltung mit **rd. 16.000,00 €** ermittelt. Die Kostenermittlung beruht auf einer Kabelverlegung in einer Asphaltoberfläche (OF3) mit einem Grabenanteil von 10 cm. Sofern die Kabelverlegung wie vorgesehen in dem unbefestigten Seitenstreifen möglich sein sollte, würden sich die Kosten entsprechend reduzieren.

Des Weiteren sollten in diesem Zuge auch die Straßenleuchten erneuert bzw. ergänzt werden. Auf Grundlage des Angebotes für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in den Straßen „Am Wingertsberg, Unter den Wingerten“ würden sich die Kosten für die **Lieferung und Installation von 5 neuen Straßenleuchten mit Mast auf rd. 7.000,00 €** belaufen.

Haushalt / Finanzierung:

Da die Maßnahme erst im neuen Jahr zur Ausführung kommt, wären die Kosten in den Haushaltsplan 2024 einzustellen.

Ausbaubeiträge können nach Mitteilung des Fachbereiches Finanzen zur Kostendeckung nicht genommen werden (Außengebiet), so dass die Ortsgemeinde die Kosten nach jetzigem Stand zu 100% zu tragen hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Erdverkabelung der Straßenbeleuchtung in der Mayener Straße im Bereich hinter der Bahn im Zuge der Westnetzmaßnahme mit auszuführen und die Straßenleuchten mit Mast zu erneuern und gemäß dem Beleuchtungsplan vom 23.10.2023 zu ergänzen.

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die Aufträge zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	19
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

7 Einwohnerfragestunde

Die anwesenden Einwohner stellten keine Fragen an den Ortsgemeinderat.

8 Mitteilungen

- Gesetzesentwurf § 13b BauGB
- Charitylauf Förderverein Spielgeräte

- “Gelbe Füße”
- Zusatzwasserentwicklung

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)